

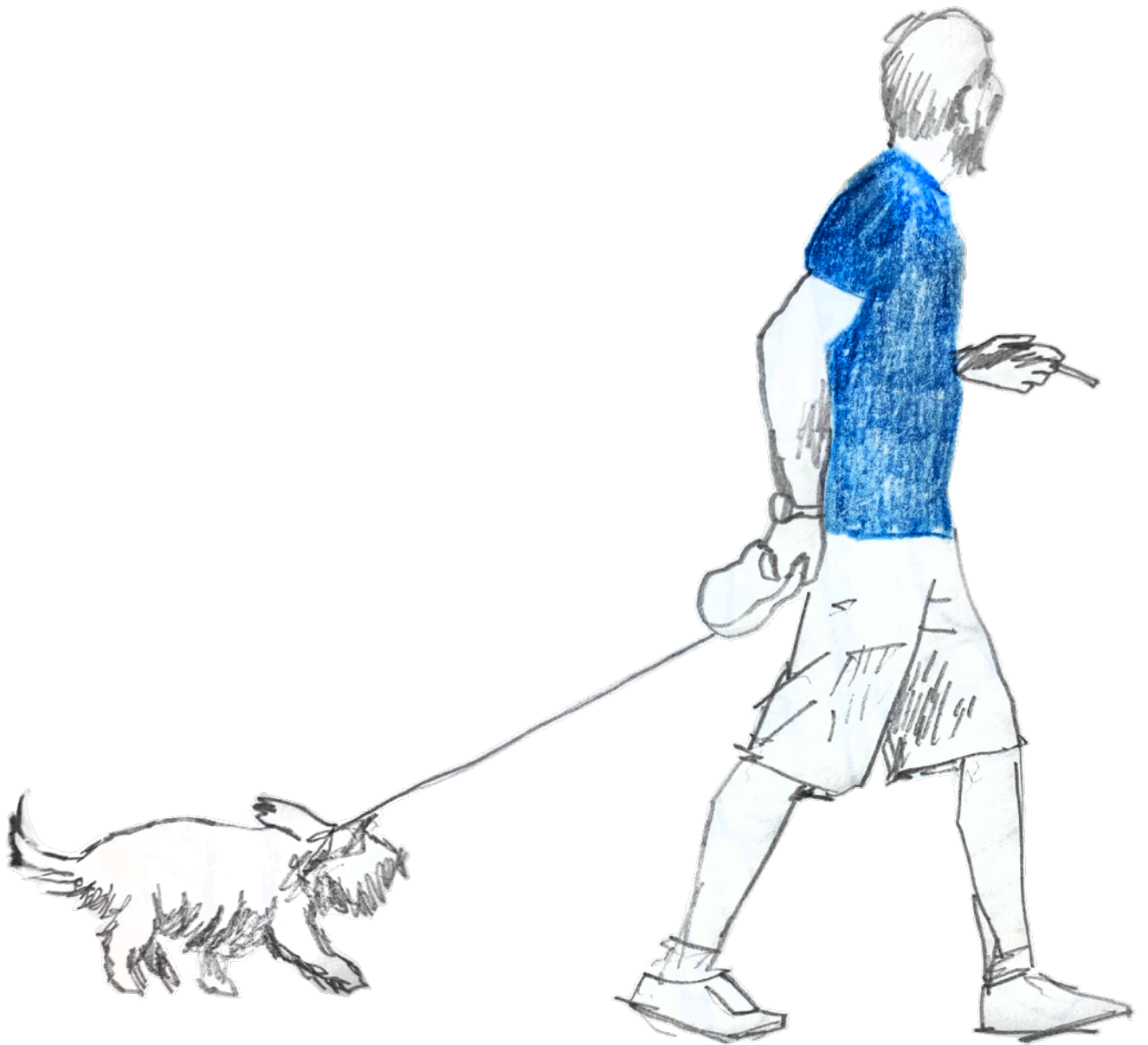


HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN

der Expert*innenkommission
antimuslimischer Rassismus Berlin

BERLIN

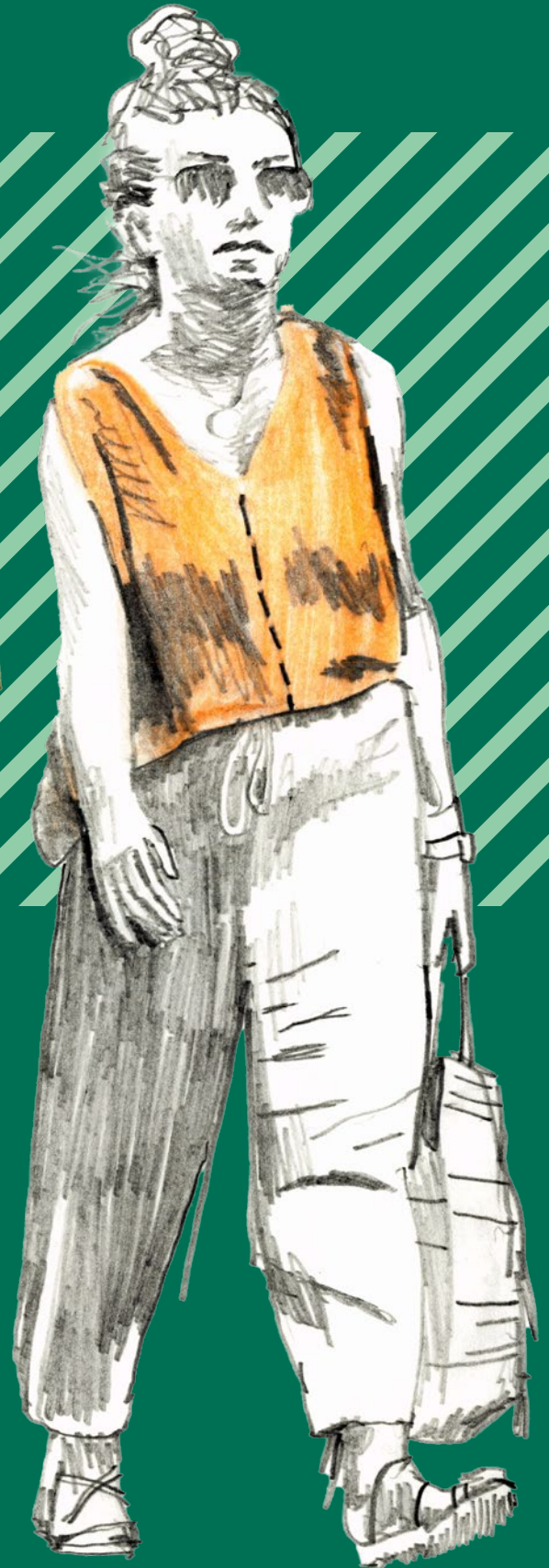




INHALT

EINLEITUNG	2
Wer sind überhaupt „die Muslime“?	5
Antimuslimischen Rassismus erkennen.....	6
Strukturelle Herausforderungen	7
EINZELNE HANDLUNGSFELDER	10
Innere Sicherheit: Polizei	12
Innere Sicherheit: Verfassungsschutz Berlin.....	16
Prävention und Antidiskriminierung	20
Muslimisches Leben in der Berliner Stadtkultur	24
Bildung und Jugend	28
AUSBLICK	32
AUF EINEN BLICK	34

EINLEITUNG



Berlin steht wie keine andere Stadt in der Bundesrepublik Deutschland für Weltoffenheit und Vielfalt.

Hier leben Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion zusammen und machen die Stadt zu dem, was sie ist. Genau aus diesem Grund zieht es jedes Jahr tausende Menschen nach Berlin, die Teil der pluralen Stadtgesellschaft sein wollen. Doch auch in Berlin werden täglich Menschen mit verschiedenen Begründungen und in verschiedenen Lebensbereichen sowohl in interpersonellen Konstellationen als auch institutionell bzw. strukturell bedingt diskriminiert und rassistisch angegriffen.

Der Berliner Senat ist dazu aufgerufen und gesetzlich verpflichtet, die notwendigen Rahmenbedingungen für ein diskriminierungsfreies Miteinander in der Stadt zu schaffen. Bei der Schaffung der dafür notwendigen Antidiskriminierungskultur sind alle Varianten der Diskriminierung und Herabwürdigung von Menschen gleichermaßen in den Blick zu nehmen. Eine Gruppe, die besonders von rassistisch motivierter Diskriminierung betroffen ist, ist die der Muslim*innen und muslimisch gelesenen Menschen.

Der antimuslimische Rassismus¹ ist eine Sonderform des Rassismus, die auf einer Rassifizierung von (tatsächlicher oder zugeschriebener) muslimischer Religionszugehörigkeit basiert. Hierfür wird eine kulturalisierte und biologisierte Differenz zwischen Muslim*innen und nicht-Muslim*innen konstruiert, wodurch Muslim*innen marginalisiert und essenzialisiert und gegenüber nicht-Muslim*innen polarisiert und hierarchisiert werden². Zudem hat antimuslimischer Rassismus die Funktion soziale Unterschiede und Privilegien zu legitimieren und die Identifikation mit einer nationalen oder europäisch - „abendländischen“ Identität zu stärken.

AKTIVE MITGLIEDER DER KOMMISSION WAREN:

Prof. Dr. Zülfukar Çetin,

Evangelische Hochschule Berlin

Ozan Zakariya Keskinliç, Alice Salomon

Hochschule Berlin

Sanem Kleff,

Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage

Dr. Yasemin Shooman, Deutsches Zentrum für

Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM)

Lydia Nofal, Delegierte des Islamforums

¹ Etablierung und Theoretisierung des Begriffs „antimuslimischer Rassismus“ im deutschsprachigen Raum u.a. durch Iman Attia, Die „westliche Kultur“ und ihr Anderes. Zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischem Rassismus (Bielefeld: transcript, 2009); Ilka Eickhof, Antimuslimischer Rassismus in Deutschland: Theoretische Überlegungen (Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin, 2010); Yasemin Shooman, „... weil ihre Kultur so ist“: Narrative des antimuslimischen Rassismus, Kultur und soziale Praxis (Bielefeld: Transcript-Verl., 2014); Fanny Müller-Ur, Antimuslimischer Rassismus: INTRO. Eine Einführung, Kritik & Utopie (Wien: Mandelbaum, 2014).

² Birgit Rommelspacher, „Was ist eigentlich Rassismus?“ In Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung, hrsg. v. Claus Melter und Paul Mecheril (Schwalbach: Wochenschau Verlag, 2011), 29.

Für eine umfassende Auseinandersetzung mit antimuslimischem Rassismus im Land Berlin wurde im Februar 2020 die unabhängige „Expert*innenkommission Antimuslimischer Rassismus“ einberufen, die hiermit eine umfangreiche Stellungnahme vorlegt.

Die Kommission trifft sich seit ihrer konstituierenden Sitzung im Februar 2021 monatlich. Ziel ist es, sich intensiv mit antimuslimischem Rassismus als eine spezifische Form des Rassismus auseinandersetzen, um eine theoretische Basis für die Entwicklung von Präventions- und Empowerment-Strategien zu erarbeiten. Zudem soll das Verwaltungshandeln kritisch begleitet und Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Präventionsarbeit zu antimuslimischem Rassismus erarbeitet werden. Damit verfolgt die Expert*innenkommission ebenso das Ziel, Grundlagen für die Entwicklung einer ressortübergreifenden Handlungsstrategie zur Prävention von antimuslimischem Rassismus im Land Berlin zu erstellen.

Aktive Mitglieder der Kommission waren:

- Prof. Dr. Zülfukar Çetin, Evangelische Hochschule Berlin
- Ozan Zakariya Keskinliç, Alice Salomon Hochschule Berlin
- Sanem Kleff, Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage
- Dr. Yasemin Shooman, Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM)
- Lydia Nofal, Delegierte des Islamforums

Zur Vorbereitung des vorliegenden Berichts wurden seitens der Expert*innenkommission zunächst vier Handlungsfelder identifiziert, für die Empfehlungen an den Berliner Senat formuliert werden sollten:

- Innere Sicherheit
- Prävention, Antidiskriminierung und Justiz
- Muslimisches Leben in der Berliner Stadtkultur
- Bildung und Jugend: Frühkindliche Bildung, Jugendarbeit, Schule und Erwachsenenbildung

Um ein möglichst umfassendes, multiperspektivisches Bild zeichnen zu können, hat die Expert*innenkommission zu den genannten Handlungsfeldern Workshops mit Akteur*innen aus der Zivilgesellschaft und Wissenschaft durchgeführt bzw. Stellungnahmen eingeholt. Auf der Grundlage der Workshop-Ergebnisse und der eingereichten Stellungnahmen wird zur Kontextualisierung zu Beginn zunächst eine Beschreibung der Ausgangslage und der bestehenden Probleme erfolgen. Anschließend sollen die sich daraus ergebenden Empfehlungen vorgestellt werden, die alle Bereiche betreffen. Es folgen die für die Handlungsfelder spezifischen Empfehlungen.

Die vorliegenden Empfehlungen sind ein wichtiger Anfang für die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus im Land Berlin. Trotzdem kann hier vorerst nur ein kleiner Teil der Problemlage beleuchtet werden, die Bearbeitung weiterer Handlungsfelder ist unbedingt notwendig.

Muslim*innen sind ein wichtiger Teil der Berliner Vielfalts-gesellschaft.

WER SIND ÜBERHAUPT „DIE MUSLIME“?

Um alle Personen, gegen die sich der antimuslimische Rassismus (AMR) richtet, vollständig erfassen zu können, wird betont, dass sich AMR nicht allein gegen Muslim*innen, sondern auch gegen muslimisch gelesene Menschen richtet. Tatsächlich ist nicht genau bekannt, wie viele Menschen in Berlin dem Islam angehören. Doch eines ist sicher: Sie sind ein wichtiger Teil der Berliner Vielfaltsgesellschaft. Seit Jahrzehnten prägen Muslim*innen diese Stadt, engagieren sich in Kultur, Politik und Ehrenamt, führen Unternehmen, gründen Familien und beteiligen sich an der Gestaltung sämtlicher Lebensbereiche.

Die offiziellen Statistiken, zum Beispiel diejenige des Bundesamts für Statistik, bezeichnen alle Menschen, die aus mehrheitlich muslimisch geprägten Staaten zugewandert sind und deren Nachkommen als Muslim*innen. Dabei ist die Gruppe der praktizierenden Muslim*innen keineswegs homogen, sondern umfasst unterschiedliche religiösen Richtungen, quasi „Konfessionen“. Muslim*innen haben ebenso besondere Ausprägungen ihrer familiären und herkunftsortspezifischen Traditionen – ein bedeutender Teil von ihnen besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft. Daneben gibt es auch zahlreiche Menschen, die sich kulturell als Muslim*innen begreifen, die Religion aber nicht oder wenig praktizieren. Auch sie machen Erfahrungen mit AMR.

Unter prekären Bedingungen und mit vielen Barrieren konfrontiert leben diejenigen Menschen, die erst vor Kurzem nach Deutschland gezogen sind und sich im Asylverfahren befinden. Einige von ihnen konnten durch den Familiennachzug nach Deutschland kommen, einige leben ohne Papiere in Berlin, einige stammen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Der antimuslimische Rassismus trifft daher Menschen in sehr unterschiedlichen rechtlichen Lagen, dementsprechend unterschiedlich groß sind auch die Barrieren, die sie überwinden müssen, um Zugang z.B. zu juristischem Beistand und anderen Unterstützungsangeboten zu bekommen.

Dabei werden Menschen, die keineswegs Muslim*innen, sondern Christ*innen, Jüd*innen, Buddhist*innen oder Atheist*innen sind und bei-

spielsweise aus Ländern mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung wie der Türkei, Syrien, Ägypten, Marokko oder Afghanistan stammen, fälschlicherweise als Muslim*innen aufgeführt bzw. vielfach so wahrgenommen. Eine realistische Auseinandersetzung mit AMR muss die Problematik von Gruppen, denen ein Muslimisch-Sein ungefragt zugeschrieben wird, einbeziehen.

Antimuslimischer Rassismus richtet sich faktisch gegen eine heterogene Gruppe von Menschen, die jedoch dem fiktiven Bild der Mehrheitsgesellschaft des „Muslims“ und der „Muslima“ entsprechen sollen und von ihr als vermeintlich homogene Gruppe konstruiert wird.

In Berlin haben muslimische Menschen vielfach eine Zuwanderungsbiographie. Die Einwanderungsgeschichte Deutschlands bedingte zum Teil einen Zuzug von geringqualifizierten Menschen in sozial prekäreren Schichten. Die muslimische, religiöse Identität der Zugewanderten überschneidet sich mit ihrer prekären sozialen Situation. Zudem waren und sind sie wie alle rassistisch markierten Einwanderer*innen mit Zugangsbarrieren, Ausgrenzung und struktureller Diskriminierung konfrontiert. Diese Konstellation begünstigt eine gängige (rassistische) Haltung, welche die Begriffe Islam und Armut in der Vorstellung der „Mehrheitsgesellschaft“ bzw. der Dominanzgesellschaft eng aneinanderkoppelt.

Die Gruppe
der praktizierenden
Muslim*innen ist
keineswegs homogen.

ANTIMUSLIMISCHEN RASSISMUS ERKENNEN

Ein Problem, das sich durch alle Handlungsfelder zieht, ist das Erkennen und Erfassen von antimuslimischer Diskriminierung, bzw. von antimuslimisch motivierten Straftaten.

Im Gegensatz zur spezifischen Erfassung einiger zivilgesellschaftlicher Erfassungs- und Beratungsstellen ist die noch unterentwickelte Wahrnehmung von AMR durch staatliche Stellen bemerkenswert.

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Erfassung von antimuslimischem Rassismus im Bereich der politisch motivierten Straftaten durch die Sicherheitsbehörden. Hier ist von einem „underreporting“ von antimuslimischem Rassismus bei der Aufnahme von islamfeindlichen Straftaten durch die Polizei auszugehen. Nicht nur melden Betroffene strafrechtlich relevante Vorkommnisse mit antimuslimischem Hintergrund oft nicht. Ungeachtet bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen implizieren Studien³ außerdem, dass Diskriminierungsgründe von Sicherheitsbehörden oft nicht erfasst oder ermittelt werden (können).

Hier wird der Kern des Problems deutlich: Wer antimuslimischen Rassismus nicht als solchen erkennt, kann ihn auch nicht erfassen. Diese Beobachtung zieht sich durch alle untersuchten Bereiche. Hier muss die Arbeit von zahlreichen Vereinen, Projekten und Einzelpersonen genannt und gewürdigt werden, die unermüdlich aufklären, sensibilisieren und sich für Betroffene einsetzen.

Wer antimuslimischen Rassismus nicht als solchen erkennt, kann ihn auch nicht erfassen.

³ Vgl.: Claim-Allianz: I Report Policy Paper: Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen (<https://www.claim-allianz.de/aktuelles/publikationen/>): 2020; eingesehen am 14.02.22).

STRUKTURELLE HERAUSFORDERUNGEN

Muslimische und Muslim*innen unterstützende Nichtregierungsorganisationen sind in der Regel nur unzureichend in auskömmliche Finanzierungsstrukturen eingebettet.

Vereine berichten von der Abhängigkeit projektgebundener, kurzfristiger Förderungen und betonen die Notwendigkeit einer strukturell verankerten Regelförderung. In der Finanzierung von Projekten werden fast ausschließlich zeitlich eng befristete Projekte gefördert, eine nachhaltige Positionierung in der Gesellschaft ist so schwer möglich. Bei Projektmitteln werden teilweise Eigenmittel von 10-20% vorausgesetzt, die ehrenamtliche Initiativen oder Vereine oft nicht leisten können. Insbesondere muslimische Jugendvereine berichten von der Erfahrung, dass der Zugang zu einer strukturellen Förderung von Jugendarbeit entweder mit enormen Hürden verbunden ist oder dieser Zugang gänzlich verwehrt bleibt.

Dieser Missstand wird dadurch verschärft, dass es kaum Möglichkeiten gibt, im Kontext muslimischer Wohlfahrt, wie z.B. Seelsorge, Hauptamtliche auszubilden und einzusetzen. Muslimische Träger organisieren sich durch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen. Das macht es schwer, lang-

fristige Strukturen aufzubauen und nachhaltig effektive Arbeit zu leisten. Generell stellt die Gründung und Genehmigung religiöser Einrichtungen eine große Herausforderung dar. Die fehlende Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erschwert die finanzielle Förderung der

Gemeinden oder des kulturellen Lebens, da Spenden die Haupteinnahmequelle darstellen. Das hat Auswirkungen auf eine zuverlässige Planung.

Debatten um den „politischen Islam“ belasten Deutsch Muslim*innen und muslimische Organisationen, sie sehen sich medialen Angriffen ausgesetzt, die auch zum Verlust von Fördermitteln führen (können). Mehrfach wird von medienwirksamen Rufmordkampagnen und Kontaktschuldvorwürfen berichtet, die Druck auf Fördergeber und politische Entscheidungsträger*innen ausüben, um muslimische Organisationen u.a. im Kunst- und Kulturbetrieb auszuschließen. Je größer die Fördersumme und der öffentliche Erfolg, desto drastischer verlaufen laut Aussagen der Betroffenen die Angriffe, verbunden mit der Gefahr einer gesellschaftlichen Isolierung. „Kontaktschuldvorwürfe“ führen dazu, dass fruchtbare Kooperationen und Netzwerke geschädigt werden, aus denen wichtige Synergieeffekte entstehen könnten. Vorbehalte gegenüber muslimischen Organisationen zeigen sich auch bei der Anbahnung von Mietverhältnissen für Veranstaltungen. Mieter*innen und Kooperationspartner*innen befürchten, in die Kritik zu geraten und vermeiden die Zusammenarbeit. Es wird von erheblichen Hürden bei der Suche nach Räumlichkeiten für kulturelle Aktivitäten berichtet. Das Problem tritt besonders stark bei eindeutig religiös (an)gebundene Akteur*innen auf. Die Angst mit bestimmten Akteur*innen oder Anschuldigungen von Islamismus und Extremismus in Verbindung gebracht zu werden, schränkt die Arbeit in der politischen Bildung mittlerweile stark ein. Politik und Gesellschaft sind bislang nicht in der Lage, angemessen zu reagieren und Betroffene zu schützen. Hier wäre ein solidarisches Handeln erforderlich, um dem antimuslimischen Rassismus entschieden entgegenzuwirken.

Vorbehalte gegenüber muslimischen Organisationen zeigen sich auch bei der Anbahnung von Mietverhältnissen für Veranstaltungen.

ALLGEMEINE FORDERUNGEN



Neben den spezifischen Forderungen der einzelnen Handlungsfelder konnten einige übergreifende Aspekte identifiziert werden.

Eine besonders oft geäußerte Forderung betrifft die Einbeziehung von Zivilgesellschaft und Wissenschaft in das Handeln der Verwaltung. So kann nicht nur die vorhandene Expertise besser genutzt werden, sondern auch die Perspektive von Betroffenen besser berücksichtigt werden. Hierdurch kann das Diskriminierungspotential massiv gesenkt und nachhaltige Veränderungen möglich gemacht werden. Möglichkeiten hierfür wären unabhängige Beschwerdestellen mit juristischer Expertise und speziell für AMR zuständige Ansprechpersonen und Begleitgremien für verschiedene Bereiche. Neben dem LKA, den Schulen und der Justiz, sind hier explizit medizinische Einrichtungen zu nennen. In diesem so sensiblen Bereich, auf den die Menschen existenziell angewiesen sind, wird dringend Unterstützung gebraucht.

Zwar scheint es in der Forschung zurzeit eine erhöhte Aufmerksamkeit für das Thema antimuslimischer Rassismus zu geben, dennoch ist die Zahl der quantitativen und qualitativen Studien zu dem Thema weiterhin gering.

Hier wäre eine verstärkte Förderung von Studienvorhaben sinnvoll, beispielsweise zu Rassismuserfahrungen in medizinischen Einrichtungen, im Kultursektor und im Schulsystem unter muslimischen und muslimisch gelesenen Schüler*innen. An dieser Stelle muss der Punkt genannt werden, der für alle Bereiche des öffentlichen Diensts gefordert wird – die Sensibilisierung der Fachkräfte für das Problem antimuslimischer Rassismus. Diese

Forderung ist insofern grundlegend, als das ohne die verpflichtende Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in Verwaltung, Schulen, Justiz und Polizei keine nachhaltige Veränderung erreicht werden kann. Um das eigene Verhalten kritisch reflektieren und anschließend verändern zu können, bedarf es eines Problembewusstseins in Bezug auf diese spezifische Form der Diskriminierung. Bei der Konzeption der Fortbildungsinhalte ist zu beachten, das Thema AMR nicht mit dem Themenkomplex „Religiös begründeter Extremismus“ zu koppeln, was oft aufgrund der Förderlogik passiert. Hierdurch können rassistische Stereotype verstärkt werden, die es eigentlich abzubauen gilt. Weitere Anforderungen an die jeweiligen Fortbildungsangebote werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

Eine besonders oft geäußerte Forderung betrifft die Einbeziehung von Zivilgesellschaft und Wissenschaft in das Handeln der Verwaltung.

EINZELNE HANDLUNGS- FELDER



Um möglichst konkrete Empfehlungen auszusprechen, hat sich die Expert*innenkommission im Voraus definierte Handlungsfelder genauer angeschaut.

Es folgt ein kurzer Problemumriss und daraus resultierende **Empfehlungen** für den Berliner Senat, um antimuslimischem Rassismus entgegenzuwirken. Auch hier beruhen die dargestellten Problemfelder sowie die daraus abzuleitenden Empfehlungen auf der Grundlage der o.g. Workshops unter Beteiligung weiterer zivilgesellschaftlicher und wissenschaftlicher Akteur*innen.

INNERE SICHERHEIT: POLIZEI




Ein antimuslimisches Diskriminierungsmotiv bei einer Straftat zu erkennen, erweist sich im Polizeialltag als herausfordernd, was dazu führen kann, dass das Vorurteilsmotiv bei Ermittlungen nicht berücksichtigt und somit nicht erfasst wird.

Das Verständnis dafür, wie sich AMR in der Praxis manifestiert, ist bei Polizeibeamt*innen aus der Sicht von Betroffenen weiterhin ungenügend ausgeprägt. Monitoring und Erfahrungen von zivilgesellschaftlichen Stellen aus der Praxis belegen ein starkes „underreporting“ durch Betroffene. Dieses „underreporting“ wird weiter verstärkt durch eine möglicherweise lückenhafte Erfassung antimuslimischer Vorurteilsmotive seitens der Sicherheitsbehörden.


So werden Fälle von antimuslimischem Rassismus in der Wahrnehmung der Betroffenen von den aufnehmenden Polizist*innen häufig nicht als solche erkannt und daher auch nicht an die zuständige Abteilung beim Staatsschutz weitergeleitet. Es braucht Anleitung, um AMR erkennen und erfassen zu können und kontinuierliche Sensibilisierung für die Spezifika des AMR. Zu einem umfassenden Lagebild gehört neben der regelmäßigen Darlegung der polizeilich erfassten Vorfälle mit antimuslimischem Hintergrund auch die Veröffentlichung der Aufklärungsquoten von Straftaten im Phänomenbereich AMR.

Das Verständnis dafür, wie sich AMR in der Praxis manifestiert, ist bei Polizeibeamt*innen aus der Sicht von Betroffenen weiterhin ungenügend ausgeprägt.

Es braucht Anleitung, um AMR erkennen und erfassen zu können und kontinuierliche Sensibilisierung für die Spezifika des AMR.

Empfehlung:**ERSTELLUNG EINES LEITFADENS ZUR IDENTIFIKATION UND VERFOLGUNG ISLAMFEINDLICHER STRAFTATEN**


Dem Landeskriminalamt (LKA) wird empfohlen, einen Leitfaden zu Identifikation und Verfolgung „islamfeindlicher“⁴ AMR-bedingter Straftaten zu entwickeln, ähnlich wie der bereits existierende Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten. Bei der Entwicklung müssen relevante zivilgesellschaftliche Akteur*innen eingebunden werden. Dieser Leitfaden soll eine Arbeitsdefinition zu AMR beinhalten, die anhand konkreter Beispiele veranschaulicht, wie sich AMR in der Praxis manifestiert. Der Leitfaden soll demnach eine Checkliste mit einheitlichen Indikatoren zu AMR enthalten, die Polizeibeamt*innen und Behörden helfen, antimuslimische Motive in Straftaten zu erkennen. Bei der Erfassung von AMR muss die Sicht der Betroffenen zwingend berücksichtigt werden. Der Leitfaden soll institutionell verankert werden und Teil der Aus- und Fortbildung sein.

Empfehlung:**WEITERENTWICKLUNG DES AUS- UND FORTBILDUNGSKONZEPTS**


Die Sensibilisierung und die Analysekompetenz zu AMR muss in der Ausbildung sowohl des mittleren Dienstes der Schutzpolizei als auch des gehobenen Dienstes der Schutz- bzw. Kriminalpolizei verankert werden bzw. als Modul in die Fortbildung und Ausbildung von Führungskräften aufgenommen werden. Anhand des o.g. Leitfadens erlernen Polizist*innen, AMR zu erkennen und einen sensiblen Umgang zu entwickeln. Bei der Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungsmodule müssen die Expertisen relevanter zivilgesellschaftlicher Akteur*innen und Vertreter*innen community-basierter Organisationen eingebunden werden. Die Praxis hat gezeigt, dass es kontinuierlicher Sensibilisierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen (bspw. mehrtägiger Fortbildungsmodule) bedarf, um eine Wirkung im Sinne der Zielsetzung (Erkennen und Erfassen von AMR) entfalten zu können. Zudem muss insbesondere das Thema struktureller Rassismus in die Fortbildung integriert werden. Es wird den zuständigen Stellen empfohlen, bestehende Ausbildungskonzepte auf die oben genannten Punkte hin zu überprüfen und zu überarbeiten.

⁴ Der Begriff wird bei den Sicherheitsbehörden bevorzugt gebraucht.

Empfehlung:

EINRICHTUNG EINER AG ANTIMUSLIMISCHER RASSISMUS BEIM LKA UND ERNENNUNG EINER ANSPRECHPERSON FÜR DEN PHÄNOMENBEREICH

Um nachhaltige Veränderungen zu erwirken, sind ein enger Austausch und eine Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und community-basierten Organisationen unabdingbar. Daher wird die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft „Antimuslimischer Rassismus“ beim LKA empfohlen, die die einzelnen Maßnahmen begleitet, unterstützt und weiterentwickelt.

Zentrale Entscheidungsträger*innen wie die Zentralstelle für Prävention beim Landeskriminalamt, die Zentralstelle für Hasskriminalität der Staatsanwaltschaft Berlin sowie relevante zivilgesellschaftliche Akteur*innen sollten dabei einbezogen werden.

Die einzurichtende AG AMR entwickelt ein Präventionskonzept, welches die Aus- und Fortbildung von Beamt*innen bei der Polizei umfasst. Die AG begleitet die Konzipierung des Leitfadens und die Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und wirkt bei der Umsetzung dieser mit.

Denkbar wäre außerdem die Erarbeitung von Ermittlungshilfen für Beamt*innen, wie sie beispielsweise im Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten⁵ der Polizei und der Staatsanwaltschaft Berlin zu finden sind, um den Anforderungen der Polizeiarbeit gerecht zu werden und AMR zu erkennen.

Zudem soll es einen Austausch zu „best practice“ aus anderen Phänomenbereichen geben und die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der statistischen Erfassung von AMR begleitet werden.

Es wird die Ernennung einer Ansprechperson für den Phänomenbereich antimuslimischer Rassismus empfohlen, die in der Zentralstelle für Prävention beim LKA Berlin verortet ist und den Austausch und die Arbeit im Themenfeld im Rahmen der Berliner Polizei sowie die Arbeitsgemeinschaft antimuslimischer Rassismus begleitet und verantwortet.

⁵ Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Berlin https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/_assets/ueber-uns/beauftragte/antisemitismus/leitfaden_zur_verfolgung_antisemitischer_straftaten_in_berlin.pdf

INNERE SICHERHEIT: VERFASSUNGSSCHUTZ BERLIN



Der Verfassungsschutz hat u.a. die Aufgabe, Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung und die innere Sicherheit durch politischen Extremismus und Terrorismus zu erkennen und einzuschätzen.

Im Sinne eines Frühwarnsystems wird er bereits tätig, wenn noch keine konkreten Straftaten begangen wurden. Vor dem Hintergrund dieses Auftrages beobachtet der Verfassungsschutz Organisationen und Einzelpersonen und informiert die Öffentlichkeit im Rahmen seiner Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit über verfassungsfeindliche Tatbestände und Entwicklungen.

Aus der Perspektive von muslimischen Organisationen und einzelnen muslimischen Akteur*innen wird in diesem Zusammenhang nicht immer deutlich, wie sich die Beobachtung oder Nicht-Beobachtung von einzelnen Organisationen begründen lässt, da entsprechende Unterlegungen teilweise vollständig fehlen. Auf diese Weise stehen Einschätzungen des Verfassungsschutzes wiederholt in der öffentlichen Diskussion und gefährden die Akzeptanz der Arbeit des Verfassungsschutzes. Es wäre insofern im Interesse des Verfassungsschutzes selbst, sowohl negative als auch positive Aspekte bei der Beurteilung zu beachten und ausgeglichen die vorliegenden Tatsachen zu bewerten. Die Einordnung einer Organisation oder Person als verfassungsfeindlich ist ein Sachverhalt, der sich entsprechend aus der Bewertung von Tatsachen ergeben muss. Die Bewertungen des Verfassungsschutzes sollten dabei den Prinzipien der Plausibilität und der Nachvollziehbarkeit genügen und mit der Darstellung von überprüfbaren Tatsachen untersetzt sein.

Die Indikatoren für die Erfassung als Bedrohung im Sinne des o.g. Frühwarnsystems sind innerhalb der Zivilgesellschaft umstritten. So führt in der Wahrnehmung von Betroffenen bereits die einfache Kommunikation innerhalb der vielseitigen und vielstimmigen muslimischen Community-Netzwerke zu einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz, sobald sich bereits im Fokus des Verfassungsschutzes stehende Akteur*innen an dieser Netzwerkkommunikation beteiligen.

In Bezug auf Muslim*innen und muslimische Organisationen lässt sich aus der Perspektive betroffener Organisationen beobachten, dass nicht nur die Verfassungsschutzberichte den gesellschaftlichen Diskurs beeinflussen, sondern auch umgekehrt die

Arbeit des Verfassungsschutzes durch den gesellschaftlichen Misstrauensdiskurs beeinflusst wird. Entscheidet sich der Verfassungsschutz beispielsweise dafür, eine Organisation nicht mehr weiter zu beobachten, kann dies zu starker medialer Kritik führen, die dann nach dem Eindruck betroffener Organisationen in der Folge Auswirkungen auf die Arbeit des Verfassungsschutzes hat.

Dies hat teils gravierende Folgen für die muslimische Communities, aber auch für Einzelpersonen. Die Berichte des Verfassungsschutzes sind wirkungsmächtige Stellungnahmen mit weitreichenden politischen und gesellschaftlichen Folgen. Sie schärfen in vielen Fällen den allgemeinen Misstrauensdiskurs gegenüber Muslim*innen. Im Bericht erwähnte Organisationen werden in der Öffentlichkeit als mindestens verdächtig wahrgenommen. Menschen mit einem dichotomen Weltbild greifen diese Verdächtigung auf und bestärken u.U. ihre vorurteilsbelasteten Weltbilder.

Für Einzelpersonen kann die Beobachtung sehr gravierende persönliche und berufliche Konsequenzen haben, bis hin zur Verweigerung der Staatsbürgerschaft. Hierdurch können in Extremfällen sogar bürgerliche Existenzen zerstört werden. Innerhalb von Gemeinden kommt es dadurch zur Schwächung derjenigen, die für Öffnung, gesellschaftliches Engagement und selbstkritische interne Auseinandersetzungen plädieren. Betroffene Gemeinden befinden sich in einer misslichen Lage: Da die Vorwürfe oft nicht transparent gemacht werden, ist es enorm schwierig für sie, eine Weiterentwicklung anzustoßen, die eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz beenden würde. Oftmals wird die Beobachtung allgemein mit angeblichen Kontakten zu dritten, u.U. verfassungsfeindlichen Organisationen und Personen begründet (sog. „Kontaktschuld“).⁶ Doch aus Kontakten allein kann nicht immer auf eine bestimmte Gesinnung geschlossen werden. Hier entsteht ein enormer Vertrauensverlust, der sehr desintegrativ wirken kann. Es schließt sich ein sehr unglücklicher Teufelskreis.

⁶ Vgl. Schiffauer 2019: Die Logik des Verdachts, <https://mediendienst-integration.de/artikel/die-logik-des-verdachts-1.html>, eingesehen am 25.02.22.

Empfehlung:

§31 DES VERFASSUNGSSCHUTZGESETZES BERLIN - AUSKUNFTSRECHT FÜR NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN ERWEITERN

(Muslimische) Organisationen/Moscheen die durch den Verfassungsschutz Berlin beobachtet werden, wissen manchmal nicht, dass sie unter Beobachtung stehen. So wurden von Betroffenen einzelne Fälle benannt, die eine Beobachtung offenlegten, wenn z.B. einem jungen Menschen die deutsche Staatsbürgerschaft mit Hinweis auf sein Engagement in der einen oder anderen Moschee verweigert wird.

Und auch wenn die eine oder andere Moschee weiß, dass sie unter Beobachtung steht, aber sie nicht im Bericht erwähnt wird, ist es schwierig, dagegen (juristisch) vorzugehen, da die Beobachtung nicht offen kommuniziert wird.

Auch besteht das Problem, wenn Gründe für eine Beobachtung genannt

werden, diese jedoch so allgemein formuliert sind, dass es schwierig ist für die Gemeinde, die konkreten Gründe für die Beobachtung zu verstehen. Diejenigen in den Gemeinden, die die Ursachen für die Beobachtung abstellen möchten, wissen häufig nicht, welche Maßnahmen notwendig sind. Nicht selten verbreitet sich daraus eine Haltung in der Gemeinde, die Beobachtung sei Resultat antimuslimischer Einstellungen, gegen die man nichts unternehmen könne, da sie losgelöst sei von eigenem Handeln oder Nicht-Handeln. Der Berliner Senat wird daher gebeten in §31 Verfassungsschutzgesetz Berlin das Auskunftsrecht auch auf juristische Personen zu erweitern.

Empfehlung:

BEAUFTRAGUNG EINES JURISTISCHEN GUTACHTENS

In einem Gutachten sollen der aktuelle Rechtsstand und die Entwicklungen in der Rechtsauslegung dargestellt werden und eine Analyse der Umsetzung durch den Verfassungsschutz sowie eine kritische Würdigung der Arbeit des Verfassungsschutzes aus juristischer Perspektive vorgenommen werden.

Die sich aus der Rechtsprechung ergebenden Anforderungen an die Arbeit des Verfassungsschutzes werden nur ungenügend umgesetzt. Auf Grund der bestehenden Diskrepanz bedarf es einer Anpassung der Arbeit des Verfassungsschutzes an die Rechtsprechung⁷. Um dieses zunächst einmal aufzuzeigen, empfiehlt die Kommission die Beauftragung eines juristischen Gutachtens. Es ist im Interesse der Akzeptanz der Arbeit des Verfassungsschutzes, bei der Bewertung und Einordnung von Organisationen und Einzelpersonen eine Gesamtwürdigung aller Tatsachen vorzunehmen, sowohl der belastenden wie auch der entlastenden.

⁷ siehe z.B. Entscheidung des OVG Berlin Brandenburg vom 23.7.2018 1 S 39 18: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/MWRE180002558>, eingesehen am 02.06.2022.

Die Tatsachen, die aufgeführt werden, um ein verfassungsfeindliches Handeln zu belegen, werden allerdings aus der Perspektive der Betroffenen immer weiter gefasst. Hier bedarf es einer kritischen juristischen Einschätzung, um eine gesetzeskonforme Handhabung des Verfassungsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Grundrechte der Bürger*innen zu befördern. In den letzten Jahren lässt sich eine beständige Ausweitung des Tätigkeitsfeldes des Verfassungsschutzes beobachten (bis hin zu Workshops an Schulen). Auch dies bedarf einer Überprüfung, ob diese Aktivitäten durch die Verfassungsschutzgesetzgebung abgedeckt sind.

Empfehlung:

BERUFUNG EINER/EINES „SONDERBEAUFTRAGTEN FÜR RASSISMUSKRITIK IM VERFASSUNGSSCHUTZ“

Es wird der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport empfohlen die Berufung einer/eines „Sonderbeauftragten für Rassismuskritik im Verfassungsschutz“ vorzunehmen. Diese Person soll ihre Funktion hauptamtlich ausüben, eine eigene Geschäftsstelle unterhalten und der/dem Staatssekretär*in direkt unterstellt sein. Aufgabe der/des Sonderbeauftragten und ihres/seines Teams soll es sein, ein Lagebild zu erstellen, und insbesondere im Bereich „Islamismus“ zu überprüfen, ob Ansätze rassistischer Tendenzen erkennbar sind und in einem zweiten Schritt ein Handlungskonzept zur Früherkennung und effektiven Entgegnung sowie zur nachhaltigen Rassismusprävention im Verfassungsschutz zu erarbeiten. Der/die Sonderbeauftragte hat vollumfänglichen Zugang zu allen zur Ausübung ihres/seines Amtes notwendigen Informationen, insbesondere das Recht auf Einsicht in Akten und andere Unterlagen, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde, auf Anhörung von deren Dienstkräften und auf Erteilung von Auskünften.

In Berlin gibt es ein parlamentarisches Kontrollgremium, das die Nachrichtendienste kontrolliert. Im Rahmen der Workshops zur Erarbeitung der Handlungsempfehlungen wurde kritisiert, dass die Kontrolltätigkeit und -fähigkeit aufgrund der Geheimhaltungsaufgaben des Gremiums nicht transparent seien. Vor diesem Hintergrund ist für die Öffentlichkeit nicht ersichtlich, inwiefern eine kritische Überprüfung der Arbeit des Verfassungsschutzes vorgenommen wird. Es stellt sich ebenso die Frage, ob das parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann, inwieweit in der Arbeit des Verfassungsschutzes antimuslimischer Rassismus angemessen erkannt wird bzw. ob eine Befassung mit strukturellem Rassismus im Verfassungsschutz angemessen erfolgt.

Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport wird gebeten, die Berufung einer/eines Sonderbeauftragten für Rassismuskritik im Verfassungsschutz“ zu prüfen.

PRÄVENTION UND ANTI- DISKRIMI- NIERUNG



In diesem Handlungsfeld wurde aus Kapazitätsgründen zunächst eine Begrenzung auf die Antidiskriminierungsberatung, Diskriminierung im Bereich der Arbeit und des Wohnungsmarktes sowie antimuslimischer Rassismus in medizinischen Einrichtungen mit Fokus auf der Behandlung von HIV vorgenommen. Dieses weitgreifende Handlungsfeld betrifft natürlich noch viele weitere Bereiche, die aber an dieser Stelle nicht tiefgehend behandelt wurden.

In der zivilgesellschaftlichen Antidiskriminierungsberatung melden Betroffene auffällig viele Fälle aus beruflichen Kontexten. Es ist dabei davon auszugehen, dass nur ein Bruchteil der tatsächlichen Diskriminierungsfälle gemeldet werden, meist aus Resignation der Betroffenen. Hierfür gibt es verschiedene Ursachen, wie beispielsweise den mangelhaften Zugang zu Informationen über Antidiskriminierungsrechte und oder mangelndes Wissen zu den Angeboten der existierenden Beratungsstellen⁸.

Diskriminierung am Arbeitsplatz zeigt sich oft in der entwertenden, beleidigenden und belästigenden Behandlung und im Ausschluss von Muslim*innen und muslimisch gelesenen Menschen. Diese Art der Diskriminierung auf Grund der tatsächlichen oder zugeschriebenen Religion kann in einigen Fällen auch unter der Kategorie „Mobbing“ zusammengefasst werden, was das juristische Vorgehen verkompliziert, da es hier weniger rechtliche Handhabe gibt.

Für Fälle der behördlichen Diskriminierung bietet das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz eine gute Grundlage, um diese juristisch zu ahnden. In diesem Kontext sind Diskriminierungstatbestände vor allem gegenüber kopftuchtragenden Frauen oder aufgrund des Namens aus Sicht der Betroffenen besonders virulent.

Auch auf dem Wohnungsmarkt sind Muslim*innen und muslimisch gelesene Menschen von Diskriminierung betroffen, für sie ist es häufig schwer, eine Wohnung anzumieten. Wenn es dennoch gelingt, erfahren sie in Nachbarschaftskonflikten zum Teil Beleidigungen und Belästigungen. Obwohl die Erfolgchancen einer Klage aufgrund von Diskriminierung mit antimuslimisch rassistischem Motiv hoch sind, sind die Betroffenen eher zurückhaltend, sich juristisch zu wehren, weil sie sich beispielsweise noch im Asylverfahren befinden oder nicht in der Lage sind, die finanziellen Kosten zu tragen.

⁸ Vgl. hierzu: Claim-Allianz: Kurzanalyse: „Beratungsangebote für Betroffene von Antimuslimischen Rassismus“ (<https://www.claim-allianz.de/aktuelles/publikationen/>)

⁹ Vgl. z.B.: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/diskriminieren_diskriminierung_gesundheitswesen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Über antimuslimischen Rassismus im Gesundheitswesen ist noch wenig bekannt, Studien sind dringend nötig. Dennoch gehen Expert*innen davon aus, dass Muslim*innen und muslimisch gelesene Menschen auch hier massive Diskriminierungserfahrungen machen müssen, z.B. durch die unzureichende Berücksichtigung religiöser Besonderheiten in medizinischen Einrichtungen⁹. Verschärft wird die Situation oftmals durch den Aufenthaltsstatus geflüchteter (und illegalisierter) Menschen aus muslimischen Ländern. Ihnen ist der Zugang zu medizinischer Versorgung erschwert, wenn nicht sogar verwehrt.

Auch in diesem Bereich spielt das Geschlecht eine große Rolle. Frauen (besonders kopftuchtragende) werden einzelnen Berichten zufolge aus rassistischen Gründen nicht auf sexuell übertragbare Krankheiten untersucht, sexualisierte Gewalterfahrungen und daraus resultierende Traumata nicht entsprechend behandelt.

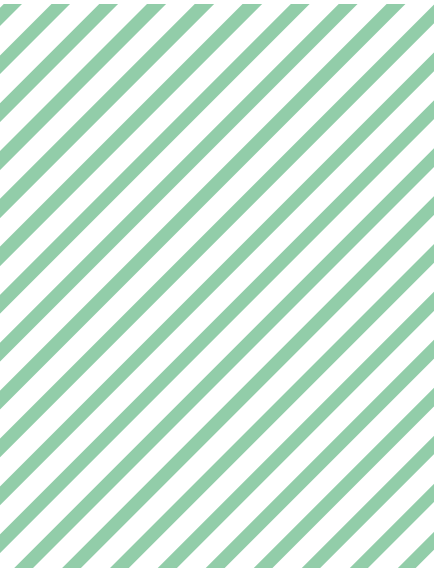
In der zivilgesellschaftlichen Antidiskriminierungsberatung melden Betroffene auffällig viele Fälle aus beruflichen Kontexten.

Hierfür gibt es verschiedene Ursachen, wie bspw. den mangelhaften Zugang zu Informationen über Antidiskriminierungsrechte und/oder mangelndes Wissen zu den Angeboten der existierenden Beratungsstellen.

JUSTIZ UND RECHTSETZUNG

Empfehlung:

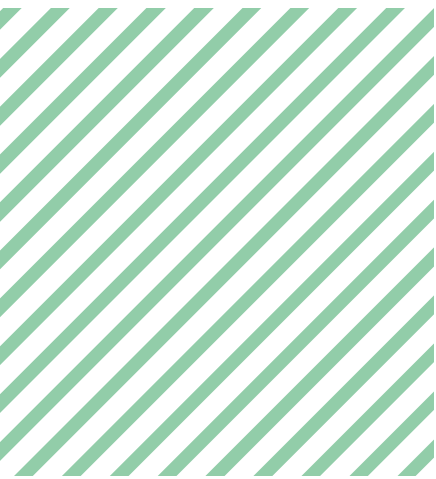
ABSCHAFFUNG DES NEUTRALITÄTSGESETZES VOR DEM HINTERGRUND HÖCHSTRICHTER- LICHER RECHTSPRECHUNG



Das Berliner Neutralitätsgesetz wird in der Öffentlichkeit der Stadt kontrovers diskutiert. Auch in der Expert*innenkommission zu antimuslimischem Rassismus wurden unterschiedliche Standpunkte zu Fragen der Trennung von Staat und Religion mit Blick auf das Neutralitätsgesetz deutlich. Es besteht allerdings Einigkeit in der Feststellung, dass das Berliner Neutralitätsgesetz den Zugang zu Berufen im Öffentlichen Dienst für Frauen, die sich für das Tragen eines Kopftuches entschieden haben, erheblich erschwert bzw. teilweise unmöglich macht. Die Einstellungspolitik der Verwaltung muss vor diesem Hintergrund verbessert und weiterentwickelt werden. Die Mehrheit der Mitglieder des Expert*innengremiums sieht darüber hinaus im Neutralitätsgesetz eine systematische und institutionalisierte Diskriminierung gegenüber Frauen mit Kopftuch ohne sachliche Rechtfertigung. Das Neutralitätsgesetz ist demnach die institutionelle und strukturelle Praxis des antimuslimischen Rassismus, wobei auch das LADG keine Möglichkeiten für eine Intervention eröffnet. Da es bislang keine angemessenen Interventionsmöglichkeiten gegen Berufsverbote auf Grund des Neutralitätsgesetzes gibt, muss dieses abgeschafft werden.

Empfehlung:

WEITERBILDUNG UND SENSIBILISIERUNGS- ARBEIT VON RICHTER*INNEN UND STAATSANWALTSCHAFT



Rassistische Diskriminierung im Allgemeinen und antimuslimisch-rassistische Diskriminierung im Speziellen sind Themen, die durch Angehörige der Justiz nicht immer wahrgenommen und deshalb fachlich nicht diskutiert werden. Strukturelle, institutionelle und diskursive Ebenen und Effekte der antimuslimisch-bedingten Rassismen und Diskriminierungen finden in der Wahrnehmung von Betroffenen weder in Rechtsprechung noch in der Ausbildung der Richter*innen und Staatsanwält*innen die notwendige Aufmerksamkeit. Trotz dieser Tatsache wird in einem Gutachten, das von der Mercator Stiftung¹⁰ in Auftrag gegeben wurde, festgestellt, dass die Justiz in Deutschland bereit sei, sich auf der personellen Ebene zu diversifizieren. Allerdings steht das Neutralitätsgesetz als eine institutionalisierte Hürde für potenzielle Richterinnen und Staatsanwältinnen mit muslimischem Kopftuch dar, denn ihnen wird nicht erlaubt, im Gerichtssaal mit Kopftuch aufzutreten. In demselben Gutachten wird auch konstatiert, dass es generell an Wissen und Sensibilität für den Themen-

¹⁰ Merx, Andreas et. A. 2021: Diskriminierungsrisiken und Handlungspotenziale im Umgang mit kultureller, sozioökonomischer und religiöser Diversität Ein Gutachten mit Empfehlungen. URL: für die Praxis https://www.stiftung-mercator.de/content/uploads/2021/07/Gutachten_Diversita%CC%88t.pdf.

bereich des muslimischen Lebens und des antimuslimischen Rassismus sowie der von ihm betroffenen Menschen mangelt, weshalb die Diskriminierungsfälle aus Gründen des AMR nicht angemessen angegangen werden.

Vor dem Hintergrund der hier kurz geschilderten Situation ist es zwingend notwendig, dass Angehörige der Justiz für diversitätsbezogene Sensibilisierungs- und Aufklärungsworkshops und Fortbildungen verpflichtet werden, damit sie ein Verständnis für Sprache, Kultur, Religion und Lebensführungsart der „muslimischen Anderen“ entwickeln können.

Auch Erfahrungsberichte aus der Zivilgesellschaft legen nahe, dass es in der Justiz an Wissen zum Phänomen antimuslimischer Rassismus mangelt und teilweise die Sensibilität gegenüber den davon betroffenen Personen unterentwickelt ist. Dabei muss von Richter*innen und Staatsanwält*innen verstärkt darauf geachtet werden, dass sich im Falle einer Diskriminierung nicht nur auf das Gleichheitsgebot des Artikel 3 Absatz 3 GG bezogen wird, sondern auch auf die Menschenrechte, die Diskriminierungsverbote auf Grundlage der Antidiskriminierungsgesetze und internationale Richtlinien beachtet werden.

Somit wird das Phänomen der (antimuslimisch) rassistischen Diskriminierungen entweder nicht erkannt, oder es wird strafrechtlich nicht als relevant betrachtet.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung sollte die Initiative ergreifen, dass den Richter*innen in der regulären Richter*innen-Weiterbildung Sensibilisierungsworkshops und Trainings zu Rassismus und Diskriminierung angeboten werden. Dazu zählen beispielsweise die Weiterbildung zu Diskriminierung und Antidiskriminierung, AGG- und LADG-Schulungen etc.

In diesem Zusammenhang sind nicht nur Aus- und Fortbildung, Qualifizierung von Richter*innen notwendig, sondern auch von Referendar*innen (unabhängig von religiös begründetem Extremismus), Staatsanwält*innen, aber auch bei Polizei und Ordnungsämtern.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung wird gebeten, auf die entsprechenden Curricula der Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen Einfluss zu nehmen.

Empfehlung:

ABSCHAFFUNG VON §19, ABS. 3, AGG¹¹

Der genannte Absatz soll abgeschafft werden, weil er als nicht EU-konform erachtet wird und die Diskriminierung in bestimmten Quartieren (z.B. muslimisch geprägten Orten) begünstigt. §19 Abs.3 AGG erlaubt bei der Vermietung von Wohnraum Ungleichbehandlungen zugunsten „sozial stabiler Bewohnerstrukturen“, „ausgewogener Siedlungsstrukturen“ und „ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse“. Diese Regelung ermöglicht, dass beim Abschluss von Mietverträgen rassistisch motivierte Ungleichbehandlungen nicht notwendigerweise sanktioniert werden können¹².

Der Berliner Senat wird aufgefordert, sich im Rahmen einer Novellierung des Gesetzes auf Bundesebene für die Abschaffung des Absatzes zu engagieren.

¹¹ §19, Abs.3, AGG: Bei der Vermietung von Wohnraum ist eine unterschiedliche Behandlung [eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität] im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig.

¹² zitiert nach BUG e.V. <https://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/dossiers/vorschlaege-zur-staerkung-des-antidiskriminierungsrechts/an-welchen-stellen-sollten-im-agg-streichungen-vorgenommen-werden/19-zivilrechtliches-benachteiligungsverbot/die-ausnahmeregelungen-des-19-abs-3-und-5-agg>, eingesehen am 17.03.2022.

MUSLIMISCHES LEBEN IN DER BERLINER STADT- KULTUR



Gemeinden, Initiativen, Selbstorganisationen und Kulturvereine machen auf Diskriminierung und Benachteiligungen in staatlichen Förderstrukturen sowie auf Ausschluss und Lücken in der Förderung kultureller, religiöser, zivilgesellschaftlicher und jugendpolitischer Aktivitäten aufmerksam. Sie kritisieren mangelnde Förderstrukturen für die Bedürfnisse, Themen und Anliegen muslimischen Lebens. Damit geht einher, dass Förderungen häufig an Themenfelder wie Deradikalisierung, Extremismus, Integration und Migration geknüpft sind. Im Vergleich spielen relevante Themen in der Empowerment-Arbeit von Muslim*innen keine bis maximal eine untergeordnete Rolle. Das führt dazu, dass die Förderlandschaft Bedürfnisse von Muslim*innen übersieht bzw. sie in erster Linie als Andere und als potentiell Sicherheitsrisiko adressiert.

Muslimische Akteur*innen und Kulturschaffende sind in weißen Kunst- und Kultureinrichtungen weit unterrepräsentiert, es wird von Misstrauen, Ausschluss und Diskriminierungsfällen berichtet, in denen muslimische Organisationen und Personen aus Bewerbungsprozessen bei der Vergabe von Fördermitteln privater Träger bzw. von Kooperationen ausgeschlossen wurden.

Probleme liegen auch in der fehlenden Repräsentation in der Kulturpolitik und Kulturverwaltung, sowie in anderen Entscheidungspositionen im Kulturbetrieb (z.B. Intendanten und anderen Leitungsstellen, aber auch in Jurys etc.), unter den Mitarbeiter*innen von Kulturinstitutionen und in den kulturellen Produktionen (in Filmen, auf der Bühne etc.). Antimuslimischer Rassismus schlägt sich auch in der klischeehaften Darstellung von Muslim*innen in der Kunstproduktion nieder. 82,9% der Befragten der Studie „Vielfalt im Film“¹³ gaben an, dass muslimische Menschen im Film klischeehaft dargestellt werden. Ähnliches ist in der Publikation „Berliner Erfahrungen Berliner Erwartungen“ des DAC nachzulesen.¹⁴

Zugleich fehlen Daten über die Erfahrung von Muslim*innen, über Diskriminierung und Zugangsbarrieren im Kulturbetrieb. Prekäre Arbeitsbedingungen an der Schnittstelle Rassismus / Klassismus erschweren Zugang und Lebensalltag. Grundsätzlich mangelt es aus Sicht von Betroffenen an Diversitätskompetenz insbesondere bei Leitungspersonal im Kulturbetrieb. Es fehlen Ansprechstrukturen für Menschen, die im Kulturbetrieb antimuslimischen Rassismus erleben.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa wird im Folgenden aufgefordert, bereits bestehende Maßnahmen zur Förderung der Sichtbarmachung von Muslim*innen und muslimischen Lebens in der Berliner Stadtkultur zu überprüfen und gegebenenfalls spezifische Fördermaßnahmen zu implementieren.

¹³ Citizens for Europe, „Vielfalt im Film“: <https://vielfaltimfilm.de/>:2021, eingesehen am 21.03.22.

¹⁴ Diversity Arts And Culture, „Berliner Erfahrungen Berliner Erwartungen“: <https://diversity-arts-culture.berlin/diversity-arts-culture/zahlen-und-fakten/berliner-erfahrungen-berliner-erwartungen:2020>, eingesehen am 29.04.2022.

Empfehlung:

GEZIELTE FÖRDERPROGRAMME UND -MASSNAHMEN SOLLEN MUSLIMISCHES LEBEN IN SEINER VIELFALT UND ALS BESTANDTEIL DES STADTLEBENS IN ETABLIERTEN KUNST - UND KULTUREINRICHTUNGEN (THEATER, MUSEEN, GALERIEN, LITERATURHÄUSER ETC.) SICHTBAR MACHEN UND DIE REPRÄSENTANZ MUSLIMISCHER AKTEUR*INNEN IN BERLINER GREMIEN GEWÄHRLEISTEN



Die Geschichte, Gegenwart und Vielfalt muslimischen Lebens in Berlin soll in renommierten landesgeförderten Kultureinrichtungen vermittelt und muslimische Kunst und Kultur als wichtiger Bestandteil des Berliner Kulturlebens sichtbar gemacht und im Rahmen der Kunst- und Kulturförderung der Senatsverwaltung für Kultur und Europa gezielt gefördert werden. Dazu bedarf es gezielter Förderprogramme für Berliner Kulturträger, um das Angebot insbesondere an etablierten Theaterbühnen, in Museen, Galerien, Literaturhäusern und Kultureinrichtungen auszubauen- und hierbei gezielt eine Diversifizierung und Förderung der Sichtbarkeit muslimisch geprägter Kultur vorzunehmen. Zudem darf in Kultureinrichtungen, Kunst und Kulturprojekten, die finanzielle Förderung durch das Land Berlin erhalten, antimuslimischer Rassismus keinen Platz haben. Um muslimische Kulturschaffende und Projekte vor rechter Hassrede und antimuslimisch motivierter Rufmordschädigung zu schützen, ist ein Aktionsplan notwendig, sodass der Verdrängung und Stigmatisierung muslimischen Lebens auch im Kunst- und Kultursektor kein Vorschub geleistet wird.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa wird daher gebeten, die Ernennung einer Ansprechperson im Bereich der Kunst- und Kulturförderung für Fragen der Förderung und des Schutzes muslimischen Lebens im - staatlich bezuschussten - Berliner Kulturbetrieb und im Berliner Stadtbild zu prüfen.


Um die Sichtbarkeit und Teilhabe muslimischer Akteur*innen im Stadtleben darüber hinaus zu erhöhen, wird empfohlen, die Einbeziehung muslimische Akteur*innen in Berliner Gremien zu gewährleisten, dies insbesondere, wenn bereits Vertretungen anderer Religionsgemeinschaften in den Gremien mitwirken (z.B. „rbb-Rundfunkrat“, „Berliner Härtefallkommission“ usf.).

Empfehlung:

EMPOWERMENTMASSNAHMEN FÜR MUSLIM*INNEN SOLLEN GEFÖRDERT UND AUSGEWEITET WERDEN




Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und/oder andere zuständige Verwaltungen werden aufgefordert muslimische Gemeinden, Kulturträger, Institutionen und Projekte gezielt zu fördern, um stärkende Dialog- und Erfahrungsräume für Betroffene zu etablieren, die im Alltag mit antimuslimischem Rassismus konfrontiert sind. Ein besonderer Schwerpunkt soll die Förderung muslimischer Jugendarbeit umfassen. Dazu bedarf es einer stärkeren Einbeziehung muslimischer



Perspektiven und Expertisen in die verschiedenen Förderprogramme. Eine unabhängige Bedarfsanalyse soll Bedürfnisse muslimischer Communities identifizieren und für den Ausbau der Förderlandschaft gegen antimuslimischen Rassismus und für Empowerment berücksichtigt werden. Muslimische Kulturträger sollen für ihr Wirken mit einem institutionell verankerten finanziellen Sockelbetrag unterstützt werden.

Empfehlung:

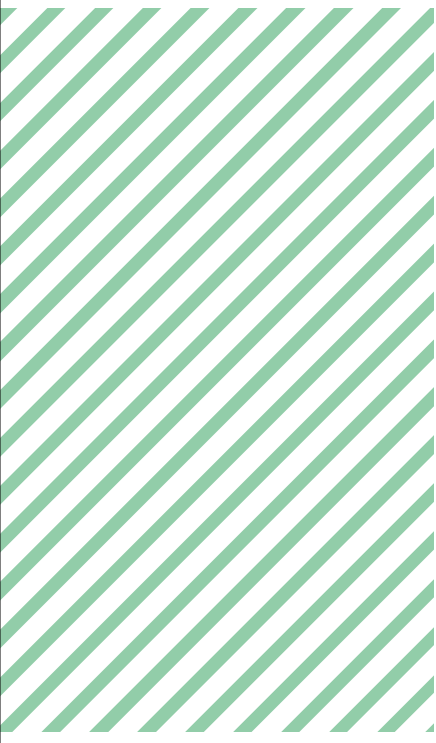
MUSLIMISCHE KULTURTRÄGER, GEMEINDEN UND PROJEKTE SOLLEN BEI DER BESCHAFFUNG VON (BEZAHLBAREN) RÄUMLICHKEITEN UND ORTEN FÜR IHRE RELIGIÖSEN BEDÜRFNISSE UND AKTIVITÄTEN GEZIELT UNTERSTÜTZT WERDEN



Um der weiteren Diskriminierung von muslimischen Kulturträgern und Projekten auf dem Berliner Mietmarkt vorzubeugen, sollen Räumlichkeiten zur Durchführung ihrer kulturellen, projektspezifischen Aktivitäten beschafft und zur Verfügung gestellt werden. Dies kann auch durch Kooperationsverträge mit anderen (Kultur-)Einrichtungen ermöglicht werden, um ein bestimmtes Angebot bzw. Kontingent an Räumen zu sichern. Der Berliner Senat wird aufgefordert, die Ausstattung grundsätzlich zu klären und Unterstützung anzubieten.

Empfehlung:

BESTATTUNGSPLÄTZE FÜR MUSLIM*INNEN SCHAFFEN



Ein weiteres großes Problem stellt sich im Bereich des Bestattungswesens, es herrscht ein Platzmangel für muslimische Bestattungen. Die zuständigen Verwaltungen auf Landes- wie Bezirksebene werden daher dringend aufgefordert, einen langfristigen Lösungsplan vorzulegen.

Es ist nicht hinnehmbar, dass für Muslim*innen unserer Stadt nur noch für wenige Wochen ausreichend Bestattungsflächen zur Verfügung stehen und Muslim*innen auf Grund von fehlenden Bestattungsflächen teils sehr lange Zeit warten müssen, bis sie ihre Angehörigen bestatten können. Die langen Wartezeiten sind auch deswegen eine besonders große Zumutung, da die religiösen Überzeugungen der Menschen eine sehr schnelle Bestattung vorschreiben.

Der Senat wird eindringlich aufgefordert, ein tragfähiges Konzept vorzulegen, dass kurz- und langfristig sicherstellt, dass Muslim*innen in unserer Stadt ausreichend Bestattungsplätze zur Verfügung stehen. Die Entwicklung einer langfristigen Lösung und die Errichtung eigener Friedhöfe darf nicht an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern. Hier muss bei Bedarf der Senat Finanzierungsgarantien abgeben.

Wie andere Religionen auch, verbietet der Islam die Feuerbestattung. Bei Sozialbestattungen ist aber die Feuerbestattung die Regel. Der Senat wird dringend aufgefordert, die Erdbestattung auch im Fall von Sozialbestattungen gesetzlich zu garantieren, wenn es Indizien gibt, dass der/die Verstorbene auf Grund religiöser Überzeugungen eine solche Bestattung gewünscht hätte.

BILDUNG UND JUGEND



FRÜHKINDLICHE BILDUNG, JUGENDARBEIT, SCHULE UND ERWACHSENENBILDUNG

Der Bildungsbereich umfasst eine Vielzahl von sehr unterschiedlichen Einrichtungen, die „von der Wiege bis zur Bahre“ das Leben prägen: die vorschulischen Bildungseinrichtungen, Kita, Schule, Hort, Berufsbildende Schulen, Oberstufenzentren, Jugendbildungsstätten, Fachhochschulen, Universitäten, das Landesinstitut für Schule und Medien, Volkshochschulen, die Landeszentrale für Politische Bildung und andere Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Strukturelle Probleme mit Diskriminierung und u.a. mit Rassismus wurden verschiedentlich wissenschaftlich für einige dieser Bereiche, insbesondere für den schulischen Bereich beschrieben und durch zivilgesellschaftliche Erfassungsstellen¹⁵ auch aktuell belegt.

Muslimische und muslimisch gelesene Menschen sind von diesen strukturellen Problematiken stark betroffen. Als Zielgruppe von Bildungseinrichtungen aber auch in der Rolle als pädagogische Fachkräfte, in der sie seit wenigen Jahren, sogar in wachsender Anzahl, tätig sind. Vor diesem Hintergrund sind die Bemühungen zur Etablierung einer allgemeinen Antidiskriminierungskultur in Bildungseinrichtungen eine wesentliche Grundlage zur Minimierung von antimuslimischem Rassismus. Unabhängig vom Anteil muslimischer und muslimisch (an)gesehener Menschen als ihre Zielgruppe, tragen alle Bildungseinrichtungen Verantwortung einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit AMR zu leisten.

Die Bemühungen zur Etablierung einer allgemeinen Antidiskriminierungskultur in Bildungseinrichtungen sind eine wesentliche Grundlage zur Minimierung von antimuslimischem Rassismus.

Empfehlung:

DIE STRUKTUREN UND PRAKTIKEN IN BILDUNGSEINRICHTUNGEN SOLLTEN AUF DEN ANTIMUSLIMISCHEN RASSISMUS BEGÜNSTIGENDE FAKTOREN UNTERSUCHT WERDEN. EINE ENTSPRECHENDE ANALYSE SOLLTE DER BERLINER SENAT IM ERSTEN SCHRITT IM RAHMEN EINER STUDIE VORNEHMEN.

¹⁵ siehe z.B ADAS, „Religion und Glaube an der Schule.“: https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2021/11/Studie-Religion-Diskriminierung_ADAS.pdf, 2021, eingesehen am 29.04.2022.

Empfehlung:**SENSIBILISIERUNG UND WEITERBILDUNG
VON MULTIPLIKATOR*INNEN**

Immer wieder wird von Betroffenen und Expert*innen als zentraler Aspekt von Diskriminierung und speziell des AMR in Bildungseinrichtungen, die Rolle der Pädagog*innen problematisiert.

Der Aus-, Fort- und Weiterbildung der schulischen und außerschulischen Multiplikator*innen kommt daher eine herausragende Rolle bei der Bekämpfung des AMR zu. Die Qualitätskriterien aller Qualifizierungsmaßnahmen müssen um das Kriterium ihrer Eignung zum Abbau und der Prävention von AMR ergänzt werden.

Hierfür sind folgende Punkte essentiell:

Das Thema antimuslimischer Rassismus muss explizit und verbindlich als integraler Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung aufgenommen und die entsprechenden Module für alle pädagogischen Berufsbilder verpflichtend sein, unabhängig von Institution oder Fächerzuschnitt. AMR sollte dabei als ein Phänomen in den Kontext von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit eingebunden werden. Als Referent*innen sollten Expert*innen aus der Betroffenenengruppe in die Maßnahmen mit einbezogen und Aspekte der Selbstreflexion und der Kommunikationskompetenz als Methoden genutzt werden. Diversität als Realität blendet Religion dabei nicht aus, letztlich braucht es für alle Schüler*innen eine Pädagogik der Vielfalt bzw. der Diversität.

Die Pädagog*innen in Berlin haben oftmals selbst keine biografischen Anknüpfungspunkte an religiöse Praktiken da viele keiner Glaubensgemeinschaft angehören. Auch unter Fachkräften, die sich einer Religion zugehörig fühlen sind wiederum nur die wenigsten praktizierende Muslime*innen. In der Schüler*innenschaft ist der Anteil der muslimischen Kinder und Jugendlichen hingegen kontinuierlich gewachsen. Diese Kluft gilt es zu schließen.

Beschwerden über AMR kommen in vielen Fällen aus der Schule.¹⁶ Die oben genannte Verknüpfung des Bildes von Muslim*innen mit ihrer Zugehörigkeit zu sozial prekarierten Schichten befördert die mittelbare Diskriminierung von Kindern aus muslimischen Familien. Der AMR verknüpft sich mit klassenbezogener Diskriminierung und führt zur handfesten Benachteiligung von entsprechend gesehenen Schüler*innen. Studien belegen, dass Kinder mit sogenanntem Migrationshintergrund in vielen Fällen für die gleichen Leistungen schlechter benotet werden¹⁷. Zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zufolge geht die Ungleichbehandlung sogar soweit, dass migrantisch gelesene Schüler*innen seltener eine Empfehlung für das Gymnasium erhalten.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird aufgefordert, spezifische Bildungsangebote nach den oben genannten Kriterien zu erarbeiten und für alle pädagogischen Fachkräfte verbindlich festzulegen.

¹⁶ Vgl. Life e.V. 2021: Diskriminierung an Berliner Schulen: ADAS berichtet; <https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2021/11/Diskriminierung-an-Berliner-Schulen-ADAS-berichtet.pdf>. Eingesehen am 25.02.22.

¹⁷ Vgl. <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/presse/pressemitteilungen/2018/juli/max-versus-murat-schlechtere-noten-im-diktat-fuer-grundschulkindern-mit-tuerkischem-hintergrund/>. Eingesehen am 25.05.22.

Empfehlung:**ÜBERPRÜFUNG DER SCHULORDNUNGEN**

In der Praxis wird wiederholt beobachtet, dass problematische und vermeintlich problematische religiöse Praktiken und sonstige tatsächlich wie vermeintlich problematische Verhaltensweisen muslimischer und muslimisch gelesener Schüler*innen mit Mitteln und Vorgaben von Schulordnungen sanktioniert werden. Auf diese Weise entstehen erhebliche Diskriminierungsrisiken, da die Sanktionierung des Verhaltens einzelner Personen u.U. eine Sanktion aller muslimischen Schüler*innen zur Folge hat. Darüber hinaus gibt es immer wieder Berichte über Schulordnungen, die gesetzeswidrig Verbote enthalten, wie zum Beispiel das Tragen eines Kopftuchs durch Schülerinnen – zum Teil indirekt formuliert durch ein generelles Verbot von Kopfbedeckungen. Die Schulordnungen sind verbindlich – zum Beispiel durch ein in Auftrag gegebenes unabhängiges juristisches Gutachten – daraufhin zu überprüfen, ob und an welcher Stelle dem AMR Vorschub geleistet wird und durch welche Maßnahmen ihm begegnet werden wird. Insbesondere ist zu überprüfen, wo Schulordnungen die gesetzlich garantierte Religionsfreiheit in unzulässiger Weise einschränken. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird aufgefordert, Schulordnungen aller Schulformen auf Diskriminierungsrisiken und potenziell antimuslimisch rassistische Inhalte zu überprüfen und Empfehlungen zur Erstellung von diskriminierungsfreien Schulordnungen zu entwickeln. Dies kann z.B. im Rahmen einer in Auftrag gegebenen juristischen Studie erfolgen. Darüber hinaus sind die Berliner Schulen verbindlich auf die Grenzen des Berliner Neutralitätsgesetzes in seiner bestehenden Form hinzuweisen und sicherzustellen, dass Schülerinnen nicht durch Schulordnungen zum Ablegen des Kopftuchs gezwungen werden dürfen.

Empfehlung:**DARSTELLUNG DER MUSLIMISCHEN COMMUNITIES IN SCHULBÜCHERN ÜBERPRÜFEN**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird aufgefordert, die in Berliner Schulen verwendeten Schulbücher auf die Darstellung von Muslim*innen und muslimischen Lebens zu überprüfen. Hierzu soll ein unabhängiger Expert*innenkreis eingerichtet werden. Zudem soll kontrolliert werden, wie der Themenkomplex „Islam und muslimisches Leben“ im Unterricht und in Unterrichtsmaterialien behandelt wird.

Zudem wird angeregt, dass alle Senatsverwaltungen überprüfen, ob und wie sie das Bild einer vermeintlich homogenen Gruppe der „Muslim*innen“ reproduzieren und verbreiten. Insbesondere die von ihnen verantworteten bildlichen Darstellungen von „Muslim*innen“ und „muslimischer Lebensweise“ auf Plakaten, Broschüren und anderen Medien sollten dahingehend überprüft werden. Ergänzend dazu werden Darstellungen entwickelt und gefördert, die der realen Diversität der muslimischen Bevölkerung gerecht werden.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales oder eine andere zuständige Senatsverwaltung wird gebeten, eine Studie umzusetzen, in der die Darstellung von Muslim*innen und muslimischem Leben in der Öffentlichkeitsarbeit der Berliner Verwaltungen untersucht wird.

AUSBLICK



Die vorgelegten Handlungsempfehlungen sind das Ergebnis einer einjährigen Beratung des Expert*innenkreises Antimuslimischer Rassismus. Die Beratungen erfolgten im Wesentlichen unter den einschränkenden Bedingungen der Corona-Pandemie im Jahr 2021 (bzw. Beginn des Jahres 2022) und können auch vor diesem Hintergrund nur als Auftakt einer umfassenden und systematischen Auseinandersetzung mit antimuslimischem Rassismus im Land Berlin verstanden werden. Dennoch markieren sie den Beginn eines immer größer werdenden Problembewusstseins in der Stadt. Die Expert*innenkommission Antimuslimischer Rassismus Berlin hat sich zunächst bewusst auf solche Forderungen konzentriert, die zum großen Teil nicht nur praktisch umsetzbar sind, sondern auch durch die Repräsentant*innen der Zivilgesellschaft vertreten werden. Die Umsetzung der Empfehlungen und die angestoßene Entwicklung sollte weiterhin durch Akteur*innen aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft begleitet werden, idealerweise durch regelmäßige Austauschformate. Vor diesem Hintergrund ist sehr zu begrüßen, dass der Berliner Senat angekündigt hat, die Expert*innenkommission zu antimuslimischem Rassismus fortzuführen und institutionell zu verankern. Gleichzeitig wäre es wichtig, weiterhin Kommunikationsforen zwischen muslimischen Organisationen und staatlichen Stellen im Land Berlin zu etablieren, die einen regelmäßigen Austausch auf Augenhöhe zu allgemeinen Fragen des muslimischen Lebens in Berlin ermöglichen. Insofern ist es aus der Sicht der Expert*innenkommission weiterhin wichtig, die Arbeit des Berliner Islamforums fortzusetzen oder ein neues Format mit ähnlicher Funktionsweise zu einführen.

Der Berliner Senat hat ferner in seinen Richtlinien der Regierungspolitik 2021 – 2026 die Entwicklung einer „ressortübergreifenden Handlungsstrategie gegen antimuslimischen Rassismus“ angekündigt. Die Expert*innenkommission zu antimuslimischem Rassismus begrüßt dieses Vorhaben genauso wie das in den Regierungsrichtlinien angekündigte Landeskonzept zur „Stärkung der Teilhabe und Sichtbarkeit von Musliminnen und Muslimen“. Die Expert*innenkommission sieht in den beiden Vorhaben ein großes Potenzial für nachhaltige Veränderungsprozesse. Zentral bleibt dabei, dass die muslimische Zivilgesellschaft systematisch in die sie betreffenden Belange einbezogen und in die strukturellen staatlichen Förderinstrumente und -programme integriert wird. Auf diese Weise kann die muslimische Zivilgesellschaft auf Augenhöhe an der Gestaltung einer demokratischen Stadtkultur mitwirken, in der muslimisches Leben als genauso selbstverständlich verankert ist wie christliches, jüdisches und nichtreligiöses Leben.

Es wäre wichtig, weiterhin Kommunikationsforen zwischen muslimischen Organisationen und staatlichen Stellen im Land Berlin zu etablieren, die einen regelmäßigen Austausch auf Augenhöhe zu allgemeinen Fragen des muslimischen Lebens in Berlin ermöglichen.

EMPFEHLUNGEN

AUF EINEN BLICK

JUSTIZ UND INNERE SICHERHEIT

- Weiterentwicklung des Aus- und Fortbildungskonzepts für den mittleren und gehobenen Polizeidienst
- Einrichtung einer AG Antimuslimischer Rassismus beim LKA und Ernennung einer Ansprechperson für den Phänomenbereich
- §31 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin - Auskunftsrecht für natürliche und juristische Personen erweitern
- Beauftragung eines juristischen Gutachtens zur Arbeit des Verfassungsschutzes
- Berufung einer/eines „Sonderbeauftragte*n für Rassismuskritik im Verfassungsschutz“

ANTI- DISKRIMI- NIERUNG

- Abschaffung des Neutralitätsgesetzes vor dem Hintergrund höchstrichterlicher Rechtsprechung
- Weiterbildung und Sensibilisierungsarbeit von Richter*innen und Staatsanwaltschaft
- Abschaffung von §19, Abs.3, AGG „Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen“

MUSLIMI- SCHES LEBEN IN DER BERLINER STADTKULTUR

- Gezielte Förderprogramme sollen muslimisches Leben in seiner Vielfalt gefördert und als Bestandteil des Stadtlebens in etablierten Kunst - und Kultureinrichtungen (Theater, Museen, Galerien, Literaturhäuser etc.) sichtbar machen
- Empowermentmaßnahmen für Muslim*innen sollen gefördert und ausgeweitet werden
- Muslimische Kulturträger, Gemeinden und Projekte sollen bei der Beschaffung von (bezahlbaren) Räumlichkeiten und Orte für ihre religiösen Bedürfnisse und Aktivitäten gezielt unterstützt werden
- Bestattungsplätze für Muslime schaffen

BILDUNG

- Die Strukturen und Praktiken in Bildungseinrichtungen sollten auf den anti-muslimischen Rassismus begünstigende Faktoren untersucht werden. Eine entsprechende Analyse sollte der Berliner Senat im ersten Schritt im Rahmen einer Studie vornehmen.
- Sensibilisierung und Weiterbildung von Multiplikator*innen in Bildungseinrichtungen
- Überprüfung der Schulordnungen
- Darstellung der muslimischen Communities in Schulbüchern und in Medien der Berliner Verwaltung





LANDESSTELLE
FÜR GLEICHBEHANDLUNG -
GEGEN DISKRIMINIERUNG

Senatsverwaltung
für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

BERLIN



IMPRESSUM

Herausgeberin

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt
und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21-25,
10825 Berlin
Telefon: (030) 9013-0
E-Mail: geschaeftsstelle.lads
@senjustva.berlin.de

Inhaltlich verantwortlich

Landestelle für Gleichbehandlung -
gegen Diskriminierung

Redaktion

Dr. Zülfukar Çetin,
Ozan Zakariya Keskinliç,
Sanem Kleff, Lydia Nofal
und Dr. Yasemin Shooman
E-Mail: pressestelle@senjustva.berlin.de

Zeichnungen, Gestaltung und technische Umsetzung (barrierefreies PDF)

BAR PACIFICO/
Giradet & Hickethier GbR,
Fabian Hickethier